

# CORONAVIRUS

## INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



## Berufsfotografen - Burgenland

# Information für Berufsfotografen: COVID-19-Öffnungsverordnung

Aktuelles

Liebe BerufsfotografInnen,

bei den untenstehenden Informationen wurde durch Abklärung mit hausinternen und externen Abteilungen, der [wko.at-Website](#) und der [Website des Sozialministeriums](#) versucht, so viele branchenspezifische Individualinformationen wie möglich abzubilden. Da es leider nicht möglich ist, alle Einzelfälle zu berücksichtigen, bitten wir Sie, sich bei Fragen, die nicht mit den untenstehenden Informationen beantwortet werden können, direkt an die für Sie zuständige Landesinnung oder, für Mitglieder des [RSV](#), sich direkt an diesen zu wenden.

Etwas regionale (zusätzliche) Maßnahmen finden Sie hier:

[Regionale \(zusätzliche\) Maßnahmen | Corona Ampel \(corona-ampel.gv.at\)](#)

## Ab 15. September treten bundesweit folgende Regelungen in Kraft:

- Antigen-Tests sind nur mehr 24 Stunden ab Testabnahme gültig
- Überall wo derzeit ein Mund- und Nasen-Schutz vorgesehen ist (Lebensmitteleinzelhandel einschließlich Verkaufsstätten von Lebensmittelproduzenten sowie Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln, Apotheken, Banken, Post, öffentliche Verkehrsmittel) wird eine FFP2-Maske verpflichtend
- Für ungeimpfte, nicht genesene Personen wird das Tragen einer FFP2-Maske im gesamten Handel, den Einrichtungen der Tagesstrukturen in der Altenbetreuung und im Behindertenbereich sowie Kultureinrichtungen (Museen, Bibliotheken, Theaters, Kinos, etc.) verpflichtend
- Die 3-G-Regel gilt bei Zusammenkünften bereits ab 25 Personen
- Die derzeit geltenden Veranstaltungsregeln werden bis 13. Oktober 2021 verlängert
- Der Ninja-Pass gilt jetzt als Testnachweis für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Teiltestungen
- Geimpfte und genesene Personen werden im Hinblick auf die Nachgastronomie gleichgestellt

### FotografInnen-Workshops Outdoor oder Indoor (Hobbykurs oder beruflicher Aus- und Fortbildungszweck):

Zulässig. Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmern sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlässt, wenn sie einen 3-G-Nachweis vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

### Schulfotografie:

Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen im Rahmen des Präsenzunterrichts sowie der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten sind erlaubt. Für alle externen Personen im Schulgebäude gelten die in der Schule gültigen Hygienemaßnahmen (Maskenpflicht). Für Personen, die mit Schüler/innen arbeiten, gilt die 3-G-Regel.

Jedenfalls wird empfohlen, sich schon bei der Planung von konkreten Fotoshootings mit den jeweiligen Schulleitungen abzustimmen.

**Kindergartenfotografie:**

Die Kindergärten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Jedenfalls wird empfohlen, sich schon bei der Planung von konkreten Fotoshootings mit den jeweiligen Kindergartenleitungen abzustimmen.

**Newborn-/Kleinkindershooting:**

Zulässig.

- 
- [Coronavirus - Aktuelle Maßnahmen](#)
  - [Coronavirus FAQ](#)
  - [Corona-Infopoint der Wirtschaftskammern für Unternehmen](#)
  - [Umsatzersatz und Fixkostenzuschuss II im Überblick](#)
  - [Informationen zum Verlustersatz](#)
  - [Umsatzersatz - Corona Hilfs-Fonds](#)
  - [Die Eckpunkte von Lockdown-Umsatzersatz II und Ausfallsbonus](#)

Stand: 17.09.2021